Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/3/20 90/02/0207

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.03.1991

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs4;
StVO 1960 §99 Abs1 litb;

Rechtssatz

Für den Fall der Verweigerung der Atemluftprobe ist im Gesetz eine ärztliche Untersuchung nicht vorgesehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990020207.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at